



Sonderförderung Dorfläden 2021, hier: Hinweise für Antragstellerinnen und Antragsteller

Die soziale Funktion von Dorfläden als lebendiger Treffpunkt im Ort war 2020 weitgehend eingeschränkt, insb. durch die Schließung von gastronomischen Zusatzangeboten ("Kaffeecke") sowie die Minimierung persönlicher Kontakte. Im Jahr 2021 soll die soziale Funktion von Dorfläden durch die Sonderförderung des Ministeriums des Innern und für Sport reaktiviert und gestärkt werden. Hierfür werden insgesamt 100.000 EURO durch das Ministerium des Innern und für Sport zur Verfügung gestellt.

Die Hinweise für Antragstellerinnen und Antragsteller zur Sonderförderung Dorfläden 2021 dienen der Erläuterung des Fördergegenstandes und des Verfahrens. Die hier aufgeführten Rahmenbedingungen werden erst im Bewilligungsbescheid, z.B. durch die Aufnahme in die Nebenbestimmungen, verbindlich.

1. Wofür kann die Förderung genutzt werden?

Gefördert werden Maßnahmen, die den Dorfladen als sozialen Ort stärken bzw. wiederbeleben. Es können entweder bisherige Angebote reaktiviert oder neue Angebote geschaffen werden. Inhaltlich können die Maßnahmen weit gefasst werden und verschiedene Aspekte, die das gesellschaftliche Miteinander im Ort prägen, in und um den Dorfladen aufgreifen.

2. Wie hoch ist die Förderung?

Zuwendungsfähig sind nur zusätzliche Sach- und Personalaufwendungen, die bei Umsetzung des bewilligten Projektes nachweislich entstehen.

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt und beträgt pro Antrag bis zu 10.000 Euro bei einem Fördersatz von bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Zuwendungsfähig sind nur nachweisbare Ausgaben, die nach Bewilligung und innerhalb des Projektzeitraums tatsächlich anfallen. Die Maßnahme soll innerhalb des



laufenden Haushaltsjahres 2021 abgeschlossen werden. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden.

Baumaßnahmen können von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nur an Gebäuden vorgenommen werden, die in ihrem oder seinem Eigentum stehen.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Einen Förderantrag kann jede Dorfladenbetreiberin bzw. jeder Dorfladenbetreiber bzw. jeder Dorfladenträger (z.B. Genossenschaften, wirtschaftliche Vereine u.a.) in Rheinland-Pfalz stellen. Dorfläden im Sinne dieser Sonderförderung werden als private, karitative oder öffentliche Einrichtung der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen oder periodischen Bedarfs definiert, die eine Netto-Verkaufsfläche von nicht größer als 400m² besitzen und grundsätzlich keiner Handelskette als Filiale oder genossenschaftlichen oder sonstigen Mitglied-/Teilhaberschaft etc. zugehörig sind. Die Förderung von Warenautomaten ist ausgeschlossen.

4. Wie erfolgt die Antragstellung und Bewilligung?

Zur Erleichterung der Antragstellung reicht die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zunächst nur das Formular "Interessensbekundung für die Sonderförderung Dorfläden 2021" ein und bekundet damit ihr/sein grundsätzliches Interesse. Neben den erforderlichen Daten muss in einer Projektskizze die Grundidee der geplanten Maßnahme bzw. der Maßnahmen dargestellt und begründet werden.

Das Formular "Interessensbekundung für die Sonderförderung Dorfläden 2021" ist elektronisch per E-Mail an referat382@mdi.rlp.de zu senden oder per Post beim Ministerium des Innern und für Sport, Referat 382, Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz einzureichen.

Sofern die Projektskizze als förderwürdig anerkannt wird, ist ein vollständiger Antrag durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu erarbeiten. Hierfür wird die Projektskizze in Zusammenarbeit zwischen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller



und der rheinland-pfälzischen Dorfladenberatung M.Punkt RLP qualifiziert. Dies wird durch das Ministerium des Innern und für Sport veranlasst. Im Anschluss bestätigt die Dorfladenberatung M.Punkt RLP die erfolgte Qualifizierung des Antrags sowie eine positive Umsetzungsprognose für das Projekt und leitet den Antrag dem Ministerium des Innern und für Sport zur Bewilligung zu.

Nach Bewilligung des Antrags durch das Ministerium des Innern und für Sport kann mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur nach Vorlage prüffähiger Abrechnungsunterlagen auf Antrag. Eine vorgelagerte Auszahlung für den Zeitraum von zwei Monaten ist möglich. Der Auszahlungsantrag ist bei der Dorfladenberatung M.Punkt RLP zur Prüfung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt durch das Ministerium des Innern und für Sport auf das von der Antragstellerin oder vom Antragsteller angegebene Konto.

Nach Abschluss des Projektes, jedoch spätestens am 31. März 2022, ist ein Verwendungsnachweis bei der Dorfladenberatung M.Punkt RLP zur Prüfung einzureichen. Dieser enthält einen zahlenmäßigen Nachweis (Rechnungen, Belege etc.) und einen Bericht zur Projektumsetzung. Der Verwendungsnachweis kann vor Ort geprüft werden. Mit der Prüfungsbestätigung durch das Ministerium des Innern und für Sport ist die Fördermaßnahme abgeschlossen.

Wird kein oder kein vollständiger Verwendungsnachweis vorgelegt, sind ausgezahlte Mittel ggf. verzinst zurückzuzahlen. Bereits ausgezahlte aber nicht verwendete Restmittel sind ggf. verzinst zurückzuzahlen.

5. Was muss bei der Förderung beachtet werden?

Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Anspruch. Antragschluss für die Einreichung qualifizierter Anträge ist der 30. September 2021. Maßgeblich für die Bearbeitung von Anträgen ist das Einreichungsdatum des qualifizierten Antrags. Bewilligungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Verfahrensvorgaben richten sich nach der VV zu § 44 Abs. 1 LHO sowie den entsprechenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (AN-Best-P und AN-Best-K). Für



nicht-investive Maßnahmen ist eine Zweckbindungsfrist von einem Jahr vorgesehen, für investive Maßnahmen von fünf Jahren.

Die Förderung von ehrenamtlich erbrachten Arbeitsleistungen ist zulässig und erfolgt grundsätzlich analog zur VV-Dorf. Sofern keine Vergleichsangebote nachweisbar beigebracht werden können, kann ein vergleichbarer Nachweis erbracht werden.

Der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insb. der geltenden datenschutz-, vergabe-, beihilfe- und förderrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich ggf. erforderlicher Genehmigungen oder Zustimmungen von Behörden. Für deren Beiholung ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich.

Die Bewilligungsbehörde ist bei allen Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen zu benennen.

Der Bewilligungsbescheid enthält Festlegungen und Nebenbestimmungen, die den Rahmen der Förderung jeweils individuell bestimmen.

6. Wo finde ich Informationen, wer hilft mir?

Informationen und die erforderlichen Vordrucke zum Verfahren gibt es auf der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Sport:

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/staedte-und-gemeinden/foerderung/kommunalentwicklung/dorfladen/>

sowie auf der Internetseite der Dorfladenberatung M.Punkt RLP:

www.m-punkt-rlp.de/



Auskünfte erteilt die Dorfladenberatung M.Punkt RLP:

M.Punkt RLP

Volker Bulitta Unternehmensberatung

Biebelhausener Str. 23

D-54441 Ayl

Telefon: 0651 – 9 98 49 88 – 0

E-Mail: info@m-punkt-rlp.de